

ging hierauf der also veränderte 3. §. gleichwie der 4. §. \*) mit Stimmenmehrheit durch.

Statt des im Gesetzentwurfe gegebenen 5. §. \*\*) schlug die Deputation folgende Fassung desselben vor:

In wie fern an andern Orten unserer Lande bei Anstellung verpflichteter Mäkler zu Handelsgeschäften den Büchern, Schlusszetteln und Zeugnissen derselben, unter Voraussetzung einer gleichen Befähigung, wie solche nach der Leipziger Mäkler-Ordnung erfordert wird, eine gleiche Beweiskraft beizulegen sei, wird jedesmal von der administrativen Behörde in der diesfalls zu erlassenden Verordnung bestimmt werden.

Der Vicepräsident D. Haase hielt es für geeigneter, die Anfangsworte des im Gesetzentwurf gegebenen §. „in wie fern“ und die Worte: „eine gleiche Beweiskraft“ in die Worte: „welche Beweiskraft“ umzuändern, übrigens aber den §. in seiner Allgemeinheit zu lassen; auf die Bemerkung des Referenten jedoch, daß dies nur idem per idem sei, ward nach kurzer Discussion über den Deputationsvorschlag solcher von der Kammer durch Mehrheit der Stimmen, indem nur acht sich dagegen aussprachen, angenommen.

Auch der 6. §. des Gesetzentwurfs \*\*\*) ward, nachdem der Abg. Hammer sein Amendement, die Worte: „Attestate und Bücher“ annoch beizufügen, als nach den geschehenen Erklärungen unnöthig geworden, wieder fallen lassen, einstimmig angenommen, und nun vom Präsident die Frage gestellt: will die Kammer dem Gesetzentwurfe unter den bereits angenommenen Modificationen beitreten?

Bei den hierauf bewirkten Namensaufrufe erklärte sich die Mehrzahl der Stimmenden dafür und nur vier dagegen.

An der Tagesordnung war jetzt die Berathung über den Gesetzentwurf †) nebst Deputationsgutachten, die Vervollständigung

\*) §. 4. Wenn ein Schlusszettel durch die Verschuldung des Mäklers bei dessen Ausfertigung die Beweiskraft verloren hat, und den Interessenten daraus ein Schaden erwachsen ist, bleibt der Mäkler derselben zum Schadenersatz, besonders auch rücksichtlich der etwa vermehrten Proceßkosten verpflichtet.

\*\*) In wiefern bei etwaiger Anstellung verpflichteter Mäkler zu Handelsgeschäften an andern Orten unserer Lande den Büchern, Schlusszetteln und Zeugnissen derselben eine gleiche Beweiskraft beizulegen ist, wird jedesmal von der administrativen Behörde in der deshalb zu erlassenden Verordnung bestimmt werden.

\*\*\*) §. 6. Die Schlusszettel der nach dem 2. Abschnitte der Mäklerordnung in Leipzig angestellten Mäkler über die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte, insofern sie nicht zugleich mit der Unterschrift des Contrahenten, gegen welchen sie producirt werden, versehen sind, und von diesem recognoscirt werden, haben keine Beweiskraft.

†) Es lautet dieser folgendermaßen:

„Wir 2c. 2c. haben uns über die nach Inhalt der Verordnung vom 25. Mai 1832 nöthige Vervollständigung der im 55. §. des Wahlgesetzes enthaltenen Vorschrift mit den getreuen Ständen vernommen, und bestimmen hiernach mit deren Zustimmung, daß es bei den in gedachter Verordnung einstweilen schon getroffenen Maßnahmen auch ferner bewende, dergestalt, daß in Fällen, wo in einer Stadt unter den Stimmberechtigten nicht so viel mit einem Hause in der Stadt oder deren Reichthilde Anfässige, welche 10 Thlr. — jährlich an den §. 55 bezeichneten Grundsteuern entrichten, vorhanden sind, daß auf jeden von der Stadt zu ernennenden Wahlmann wenigstens fünf in obiger Weise befähigte Individuen kommen, sodann die dazu erforderliche Zahl aus der in der Grundsteuerquote ihnen am nächsten kommenden stimmberechtigten Hausbesitzer unter Anwendung des im 57. §. vorgeschriebenen Verfahrens ergänzt werde; daß aber in dem Falle, wo, wie bei den besondern Verhältnissen des Städtchens Schöneck, eine Grundsteuer-

zung des 55. §. des Wahlgesetzes betreffend, und bestieg nun der Referent in dieser Angelegenheit, Abg. Atenstädt, die Rednerbühne, und ließ sich ungefähr folgendermaßen vernehmen:

Nach §. 77. der Verfassungsurkunde werde das Wahlgesetz zwar nicht als integrierender Theil der Verfassung angesehen, dennoch aber (zugleich nach §. 86.) dessen Veränderung von der ständischen Zustimmung abhängig gemacht und solches noch näher im 88. §. bestimmt. Nun habe sich aber bei den zu Vollziehung des Wahlgesetzes getroffenen Einleitungen insofern eine Lücke im 55. §. fühlbar gemacht, als es an einer Vorschrift für den Fall ermanget habe, wenn in einer Stadt die erforderliche Zahl von Hausbesitzern, welche einen jährlichen Census von 10 Thlr. entrichten, nicht vorhanden seien, um die nöthige Zahl von Wahlmännern und Behufs einer möglichen Auswahl, eine verhältnißmäßig größere Zahl gesetzlich befähigter Individuen, wie es für die Wahlmänner der ländlichen Wahlabtheilungen im 83. §. und für die Abgeordnetenwahl der städtischen sowohl als bäuerlichen Wahlbezirke im 57. u. 95. §§. vorgesehen, zu gewähren; indem der 57. §. auf den hier eintretenden Fall sich nicht beziehen könne. Diese Lücke habe daher das Ministerium durch Verordnung vom 25. Mai 1832 in der Maße ausgefüllt, wie jetzt der Gesetzentwurf selbst ausspreche, und habe dies um so mehr geschehen müssen, als es außerdem dem Geiste des Wahlgesetzes offenbar entgegen gewesen wäre, wenn bei den bevorstehenden Wahlen in Ermangelung einer solchen Bestimmung manche Städte der Möglichkeit, die festgesetzte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, beraubt oder an einer desfallsigen Wahl zwischen mehreren Befähigten behindert gewesen wären. Aus diesem Grunde habe die Deputation der provisorischen Regierungsanordnung beitreten und nachdem solche gegenwärtig den Ständen mittelst Decrets als Gesetzentwurf vorgelegt worden, ihr Gutachten diesfalls einstimmig dahin aussprechen zu müssen geglaubt, daß die Kammer sich entschließen möge, dem Gesetz ihre Zustimmung zu ertheilen. Zugleich benutze aber die Deputation diese Gelegenheit, der Kammer den Vorschlag zu machen, beim Gesamtministerium um baldige Vorlegung eines verbesserten Wahlgesetzes noch während der gegenwärtigen Sitzung zu beantragen.

Abg. Sachse spricht sich dahin aus, daß wenn, wie doch zu hoffen stände, das hohe Gesamtministerium den beabsichtigten Antrag um baldige Vorlegung eines verbesserten Wahlgesetzes erfülle, mit Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzentwurfs selbst angestanden werden möge, indem ja dessen Bestimmungen in das verbesserte Wahlgesetz mit eingerückt werden könnten, so aber die ohnedem schon große Zahl der einzelnen Verordnungen ohne Noth vermehrt werde. Uebrigens glaubte er, daß wohl schwerlich im Laufe des gegenwärtigen Landtages ein Fall der Anwendung dieser speciellen Verfügung vorkommen werden, und träte dies dennoch ein, so genüge schon die provisorische Verfügung.

Der Abg. Claus findet den beabsichtigten Antrag ans Gesamtministerium um deswillen für unnöthig, als sich der Staats-

Entrichtung gar noch nicht zur Ausführung gekommen ist, in Absicht auf die daselbst zu ernennenden Wahlmänner von der Beobachtung des im §. 55 unter b. angegebenen Erfordernisses vor jetzt ganz abgesehen werde. 2c. 2c.“